

Stellung eines Abbruchartrages

1. Formulare

- Das von der Behörde ausgegebenen Formular „Antrag auf Genehmigung“ ist zu benutzen, und an der dafür vorgesehenen Stelle im Original vom Bauherren und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

- Der Erhebungsvordruck für den Abbruch baulicher Anlagen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrheinwestfalen ist ausgefüllt beizulegen. (2-fach)

Hinweis:

Vordrucke der Formulare und Anträge erhalten sie während der Sprechzeiten in unserem Geschäftszimmer. Antragsformulare könne auch bei der Stadt Düsseldorf kostenlos heruntergeladen, und dann ausgedruckt werden. (www.duesseldorf.de/formular/pdf/63_371.pdf)

2. Abbruchunternehmer

- Der Antragsteller hat gemäß VV BauO NRW § 63.13 im Antrag für eine Abbruchgenehmigung den Abbruchunternehmer zu benennen, da die Bauaufsicht zu prüfen hat ob dieser benannte Abbruchunternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung, wie auch hinsichtlich der Ausstattung und sonstiger Einrichtungen geeignet ist.

- Sollte es während der Zeit der Bearbeitung Ihres Antrages oder nach der Genehmigung zu einem Unternehmerwechsel kommen, ist dem Amt 63 dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Eine Rückfrage bei den unten genannten Mitarbeitern, ob der Abbruchunternehmer bekannt und anerkannt ist könnte hilfreich sein, andernfalls sollte folgendes beachtet werden:

- Eine Vorlage einer vorhandenen Gewerbezulassung für Abbruchunternehmer kann hilfreich sein.

- Um gemäß VV BauO NRW § 63.13 schnellstmöglich überprüfen zu können, ob der im Abbruchartrag benannte Abbruchunternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung, wie hinsichtlich der Ausstattung und sonstiger Einrichtungen (z.B. Maschinenpark) geeignet ist, bitte ich mir Referenzen vorzulegen. Hilfreich wäre auch die Mitteilung, ob der Abbruchunternehmer dem "Deutschen Abbruchverband" angehört und/oder eine Abfallgenehmigungsnummer sowie eine Beförderungsnummer zur Entsorgung vorlegen kann.

3. Genehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter

- Sollte es sich bei dem Vorhaben um einen Teilabbruch handeln, ist ein Nachweis der Reststandsicherheit der verbleibenden Gebäudeteile anzufertigen. Gegebenenfalls sollte zu Ihrer eigenen Sicherheit ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet werden, bevor Bau-/ Abbruchmaßnahmen durchgeführt werden.

4. erforderliche Unterlagen

- Für die Bearbeitung des Antrages ist es notwendig, dass Sie uns je Exemplar einen Lageplan zur Verfügung stellen der der Bauprüfverordnung entspricht.

In diesem Lageplan müssen alle abzubrechenden baulichen Anlagen deutlich zu erkennen sein. Die Umrisse der abzubrechenden baulichen Anlagen sind durch ausgekreuzte schwarze Linien zu umfahren. (--X---X---X--)

- Für die notwendige Beteiligung des Umweltamtes des Rhein Kreises Neuss benötigt das Bauordnungsamt eine Auflistung über vorhandenen, und/ oder bereits entfernte Anlagen, die unter die VAWs fallen (z.B.: Hydraulikaufzüge, Ölheizungen, Klimaanlage) und deren Größe. Falls keine solchen Anlagen vorhanden sind oder waren, ist dieses ebenfalls schriftlich mitzuteilen. (VAWs : Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Als wassergefährdende Stoffe gelten insbesondere Mineralöle, Säuren, Laugen, Salze, Gifte, Löschwasser oder ähnlich Stoffe, aber auch Flüssigkeiten wie Silage, Jauche und Gülle.

- Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 gemäß BauPrüfVO mit Darstellung der Grundrisse, Schnitte und Ansichten beizulegen. Wenn vorhanden, können diese Zeichnungen durch Fotos ergänzt werden.

- Sollte es sich bei der baulichen Anlage um ein Gebäude handeln in dem aufgrund z.B. des hohen Alters der Verdacht besteht, dass Schadstoffe oder mit Schadstoffen verunreinigte Materialien / Böden beim Abbruch anfallen, ist gegebenenfalls ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Rückfragen hierzu beantworten ihnen gerne die unten angegebenen Mitarbeiter.

5. benötigte Anzahl von Exemplaren

Allgemein benötigt das Bauordnungsamt mindestens 4 (vier) aussagekräftige und vollständige Abbrucharträge mit allen Formularen und Unterlagen (Zeichnungen, Lagepläne, Bescheinigungen, Konzepten, etc.) Das Antragsformular ist jeweils im Original zu unterschreiben. Diese Exemplare werden vom Bauordnungsamt zeitgleich in die erforderlichen internen und externen Behörden weitergeleitet, die zu dem Abbruchartrag Stellung nehmen müssen, bevor über eine Genehmigung entschieden werden kann. Diese Vorgehensweise spart Ihnen, als Antragsteller, Zeit.

Bei denkmalgeschützten baulichen Anlagen, gewerblich genutzten Anlagen, Industrieanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder stark bewachsenen Anlagen benötigt das Amt ggf. mehr Ausfertigungen. Falls sie also sicher gehen möchten, dem Amt genug Exemplare zur Verfügung gestellt zu haben, können sie bei den unten angegebenen Mitarbeitern gerne nachfragen wie viele Exemplare speziell in Ihrem Fall benötigt werden. So werden nicht unnötig viele, ggf. teuer Exemplare angefertigt.

6. Vorgehensweise:

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung in der das Aktenzeichen Ihres Antrages vermerkt ist. Für eine schnellere Zuordnung ist es wichtig, dieses und die Adresse des Bauvorhabens bei Rückfragen anzugeben.

Die Weiterbearbeitung Ihres Antrags kann nach Antragseingang erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Falls dies nicht der Fall sein sollte werden sie schriftlich mit einer technischen Nachforderung informiert. Sollten Angaben oder Unterlagen wie in der technischen Nachforderung gefordert, nicht in der gesetzten Frist nachgereicht werden, ist das Bauordnungsamt verpflichtet, den Abbruchartrag gebührenpflichtig zurückzuweisen.

Mit dem Abbruch darf vor dem Zugang der Abbruchgenehmigung und der Erfüllung der darin enthaltenen Hinweise und Nebenbestimmungen nicht begonnen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Ludwig 02131/ 90-6346 und Frau Hochscheid (- 6347; susanne.hochscheid@stadt.neuss.de) zu Verfügung.